



GESCHÄFTSORDNUNG

A. DIE GEMEINDEORGANE UND IHRE AUFGABEN

I. DER GEMEINDERAT

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

II. DIE GEMEINDERATSMITGLIEDER

- § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse
- § 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien
- § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

III. DIE AUSSCHÜSSE

- 1. Allgemeines
 - § 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung
- 2. Aufgaben der Ausschüsse
 - § 7 Vorberatende und beschließende Ausschüsse
 - § 8 Rechnungsprüfungsausschuss
 - § 9 Ferienausschuss, Ferienzeit

IV. DIE ERSTE BÜRGERMEISTERIN

- 1. Aufgaben
 - § 10 Vorsitz im Gemeinderat
 - § 11 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines
 - § 12 Einzelne Aufgaben
 - § 13 Vertretung der Gemeinde nach außen
 - § 14 Abhalten von Bürgerversammlungen
 - § 15 Sonstige Geschäfte
- 2. Stellvertretung
 - § 16 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

V. ORTSSPRECHER

- § 17 Rechtsstellung, Aufgaben

B. DER GESCHÄFTSGANG

I. ALLGEMEINES

- § 18 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 19 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 20 Öffentliche Sitzungen
- § 21 Nichtöffentliche Sitzungen

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

- § 22 Einberufung
- § 23 Tagesordnung
- § 24 Form und Frist für die Einladung
- § 25 Anträge Schriftlich oder elektronisch

III. SITZUNGSVERLAUF

- § 26 Bürgerfragestunde
- § 27 Eröffnung der Sitzung
- § 28 Eintritt in die Tagesordnung
- § 29 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 30 Abstimmung
- § 31 Wahlen



- § 32 Anfragen
- § 33 Beendigung der Sitzung

- IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT
- § 34 Form und Inhalt
- § 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- V. GESCHÄFTSGANG DER AUSSCHÜSSE
- § 36 Anwendbare Bestimmungen

- VI. BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN UND VERORDNUNGEN
- § 37 Art der Bekanntmachung

- C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**
- § 38 Änderung der Geschäftsordnung
- § 39 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 40 Inkrafttreten



Der Gemeinderat der Gemeinde Gauting gibt sich aufgrund des Artikel 45 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Geschäftsordnung für die

XIV. Wahlperiode von 2014 bis 2020

GESCHÄFTSORDNUNG

A. DIE GEMEINDEORGANE UND IHRE AUFGABEN

I. DER GEMEINDERAT

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit der Ersten Bürgermeisterin fallen.

- (2) ¹Der Gemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen bzw. beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung.
²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats



Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Artikel 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Artikel 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Artikel 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Artikel 37 Absatz 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Artikel 46 Absatz 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Artikel 51 Absatz 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen; ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Artikels 81 BayBO, auch in den Fällen des Artikels 81 Absatz 2 BayBO,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Artikel 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Artikel 70 GO),



12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Artikel 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Artikel 96 Absatz 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Artikel 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts, seines Stellvertreters und der Prüfer (Artikel 104 Absatz 3 GO) sowie des Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Artikel 18 a Absatz 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Artikel 18 a Absatz 2, Absatz 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Beamten und Arbeitnehmer,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen (z.B. der Flächennutzungsplanung) insbesondere der Einleitung des Verfahrens über die Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes und den Abschluss des Verfahrens, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,



23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
27. die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen, soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht unter die der Ersten Bürgermeisterin übertragenen Aufgaben fallen. Für Grundstücksgeschäfte gelten die gesondert festgelegten Wertgrenzen,
28. die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts (Genossenschaften, Verbände, Vereine etc.),
29. die allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung,
30. die Entscheidung über die Hingabe von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln, die Übernahme von Bürgschaften und anderer Sicherheitsleistungen,
31. Bewilligung von Zuschüssen und ähnlichen Leistungen von mehr als 10.000 €, ausgenommen regelmäßige Zuschüsse, für die der Gemeinderat feste Rahmensätze bestimmt hat. Die Bewilligung von Zuschüssen gilt mit der Bereitstellung der Haushaltsmittel im Haushaltsplan als erteilt, wenn sich aus den Angaben bei der Haushaltsstelle eine exakte Zuordnung zum Empfänger des Zuschusses ergibt,
32. Grundsatzentscheidungen über Projektierung, Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung gemeindlicher Objekte (Hoch- und Tiefbaumaßnahmen),
33. Grundsatzentscheidung zu überörtlichen Projekten (Verkehrsplanungen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, sonstigen Großprojekten von überörtlicher Bedeutung etc.).
34. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger zur Mitwirkung be-



troffen ist.

II. DIE GEMEINDERATSMITGLIEDER

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Artikel 48 Absatz 1, Artikel 20 Absatz 1 mit 3, Artikel 56a, Artikel 49, 50, 19, 48 Absatz 3 GO sowie Artikel 47 bis Artikel 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) ¹Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Artikel 46 Absatz 1 Satz 2, Artikel 30 Absatz 3 GO).
²Der Gemeinderat beschließt zwei seiner Mitglieder als Jugendreferenten zu berufen.
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen die Erste Bürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne ihrer Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Artikel 39 Absatz 2 GO).
- (5) ¹Gemeinderäte haben nach vorheriger Terminvereinbarung ein Recht auf Akteneinsicht in alle Angelegenheiten innerhalb des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde.
²Hierfür gilt die Informationsfreiheitsatzung mit Ausnahme der Kostenpflicht.
³Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs.
⁴Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entschei-



dungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.

⁵Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden.

⁶Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der Ersten Bürgermeisterin geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Die Gemeinde Gauting betreibt ein digitales Ratsinformationssystem.
- (2) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind.
²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz.
³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können der Ersten Bürgermeisterin schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.
- (4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird.
²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Absatz 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.
- (5) ¹Für die Nutzung eigener elektronischer Medien bzw. Ausstattung gewährt die Gemeinde eine Technikpauschale.
²Die Höhe wird in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Gauting festgelegt.



§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen.
- ²Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben.
- ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind der Ersten Bürgermeisterin mitzuteilen; diese unterrichtet den Gemeinderat.
- (2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Artikel 33 Absatz 1 Satz 5 GO).
- ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.



III. DIE AUSSCHÜSSE

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Artikel 33 Absatz 1 GO).
- ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los / so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen.
- ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (2) ¹Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- ²Ein zweiter Stellvertreter kann namentlich benannt werden. Eine doppelte Stimmabgabe ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- ³Im Zweifelsfall hat die erste Stellvertretung Vorrang.
- (3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die Erste Bürgermeisterin, ihr Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Artikel 33 Absatz 2 GO).
- ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Artikel 103 Absatz 2 GO). Gleiches gilt für den Konzessionsausschuss.
- (4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Artikel 32 Absatz 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.



2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Vorberatende und beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet:
1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bauausschuss
 3. Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss
 4. Konzessionsausschuss
- (2) ¹Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst für die Entscheidung zuständig ist.
²Im Übrigen entscheiden sie anstelle des Gemeinderats als beschließende Ausschüsse.
- (3) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.
²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (4) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats
- (5) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Artikel 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat.
²Eine Nachprüfung muss nach Artikel 32 Absatz 3 GO erfolgen, wenn die Erste Bürgermeisterin oder ihr Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt.
³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung bei der Ersten Bürgermeisterin eingehen.



⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(6) Den Ausschüssen werden im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche als beschließender Ausschuss übertragen:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

1.1 Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 200.000 € im Einzelfall,
- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - Erlass 20.000 €
 - Niederschlagung 100.000 €
 - Stundung - bis zu einem Jahr 100.000 €
- über ein Jahr 50.000 €
 - Aussetzung der Vollziehung 100.000 €
- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Artikel 66 Absatz 1 Satz 1 GO),
- Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von 200.000 €,
- die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 20.000 € je Einzelfall, sofern nicht durch § 2 Nr. 31 bereits geregelt,
- Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
- die Gewährung von Darlehen aus der Sozialstiftung bis zum Höchstbetrag von 10.000 €;



- 1.2 Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten ab Besoldungsgruppe 9 bis Besoldungsgruppe 11 und der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt bis Entgeltgruppe 11 oder einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder; die Befugnisse nach Artikel 43 Absatz 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Gemeinderat übertragen (Artikel 43 Absatz 1 Satz 2 GO),
- 1.3 Personalentscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen usw.,
- 1.4 Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,
- 1.5 die Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens (einschließlich Krankenanstalten), des Gewerbewesens, der Wirtschaftsförderung und des Fremdenverkehrs;
- 1.6 Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde und der von ihr verwalteten Stiftungen (einschließlich der Beschaffung von Baugelände), Straßengrundabtretungen, Erbbaurechte und sonstige Nutzungen von Gemeindegrundstücken, insbesondere:
 - 1.6.1 An- und Verkauf von Grundstücken bis zu einem Wert von 50.000 €, bei Straßengrunderwerb bis zu einem Wert von 100.000 €
 - 1.6.2 Erlaubnisse und Genehmigungen zur nicht nur vorübergehenden Nutzung von gemeindlichen Grundstücken
 - 1.6.3 Bestellung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und von Grunddienstbarkeiten an gemeindlichen Grundstücken
 - 1.6.4 Weitergabe/Verkauf von Erbbaurechten, auch im Einheimischenmodell Waldpromenade
 - 1.6.5 Belastung von Erbbaurechten
 - 1.6.6 Erhöhung von Erbbauzinsen, sofern die Erhöhungen nicht bereits vertraglich vorgesehen sind
 - 1.6.7 Verpachtung von gemeindlichen Grundstückensoweit nicht die Erste Bürgermeisterin selbstständig entscheidet.

2. Bauausschuss:

- 2.1 Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs und der Bayerischen Bauordnung,
- 2.2 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,



- 2.3 Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 200.000 €,
- 2.4 Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden (soweit nicht in Angelegenheiten der überörtlichen Verkehrsplanung der Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss zuständig ist) und der Landesplanung,
- 2.5 Ausübung von Vorkaufsrechten,
- 2.6 grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen (sofern es sich nicht um flächendeckende verkehrsberuhigende Maßnahmen handelt; Straßenplanungen mit verkehrsberuhigenden Elementen liegen in der Zuständigkeit des Bauausschusses),
- 2.7 Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- 2.8 Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- 2.9 Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
- 2.10 Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- 2.11 des Bau- und Siedlungswesens (einschließlich gemeindlicher Hochbauten),
- 2.12 der Ortsplanung und der Bauleitplanung, insbesondere der Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs und der Bayerischen Bauordnung,
- 2.13 der Abwasserbeseitigung (soweit nicht der Würmtalzweckverband zuständig ist),
- 2.14 der Erhebung von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen,
- 2.15 Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,

soweit nicht die Erste Bürgermeisterin selbstständig entscheidet.



3. Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss (beschließender Ausschuss):

3.1 Alle Angelegenheiten

- des Umweltschutzes und Umweltrechts (Abfall, Naturschutz, Wasser usw.),
- grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, wie Zonengebote und -verbote, Geschwindigkeitsbeschränkungen und Angelegenheiten überörtlicher Bedeutung,
- der Verkehrsplanung (einschließlich überörtliche Verkehrsplanungen), Verkehrsberuhigungsmaßnahmen,
- Energie(-versorgung) (Wasser, Strom, Gas etc.), mit Ausnahme der dem Konzessionsausschuss übertragenen Aufgaben.

soweit sie nicht auf die Erste Bürgermeisterin übertragen sind.

3.2 Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann der Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss auch Aufträge mit einer Auftragssumme bis höchstens 200.000 € vergeben, soweit hierfür Mittel im Haushalt veranschlagt sind.

3.3 Der Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss trifft für seinen Zuständigkeitsbereich die Entscheidung über die Führung von Prozessen, sofern die Gemeinde Antragstellerin oder Klägerin ist.

4. Konzessionsausschuss (beschließender Ausschuss):

4.1 Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde im Zuge der Durchführung eines transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens zur Vergabe der Stromkonzession nach § 46 Absatz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

(7) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Absatz 6 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.



§ 8

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie der Haerlinsche und Ludwig und Marie-Therese Sozialstiftung (örtliche Rechnungsprüfung, Artikel 103 Absatz 1 GO).

§ 9

Ferienausschuss, Ferienzeit

¹Eine förmliche Ferienzeit für den Gemeinderat wird nicht festgelegt.

²Deshalb erübrigt sich auch die Bestellung eines Ferienausschusses.

³Der Gemeinderat und die Ausschüsse können somit jederzeit zu Sitzungen einberufen werden.

IV. DIE ERSTE BÜRGERMEISTERIN

1. Aufgaben

§ 10

Vorsitz im Gemeinderat

(1) ¹Die Erste Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Gemeinderat (Artikel 36 GO).

²Sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Artikel 46 Absatz 2 GO).

³In den Sitzungen leitet sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Artikel 53 Absatz 1 GO).

(2) ¹Hält die Erste Bürgermeisterin Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt sie den Gemeinderat oder den Ausschuss von ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus.



²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Artikel 59 Absatz 2 GO).

§ 11

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

- (1)

¹Die Erste Bürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Artikel 46 Absatz 1 GO).

²Sie kann dabei einzelne ihrer Befugnisse dem Zweiten Bürgermeister, nach dessen Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Artikel 39 Absatz 2 GO).

³Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Artikel 39 Absatz 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt.

⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2)

¹Die Erste Bürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Artikel 36 GO).

²Über Hinderungsgründe unterrichtet sie den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3)

Die Erste Bürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Gemeinde und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Artikel 37 Absatz 4, Artikel 43 Absatz 3 GO).
- (4)

¹Die Erste Bürgermeisterin verpflichtet den weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen.

²In gleicher Weise verpflichtet sie Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Artikel 56a GO).



§ 12

Einzelne Aufgaben

- (1) Die Erste Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Artikel 37 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Artikel 37 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Artikel 37 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 4. die ihr vom Gemeinderat nach Artikel 37 Absatz 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
 5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A8,
 6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
 7. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Artikel 37 Absatz 3 GO),
 8. die Aufgaben als Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Artikel 90 Absatz 3 Satz 2 GO),
 9. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Artikel 93 Absatz 1 GO).
- (2) Zu den Aufgaben der Ersten Bürgermeisterin gehören insbesondere auch:



1. in Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer:
 - 1.1 der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - 1.2 die Genehmigung von Nebentätigkeiten.
 - 1.3 die Gewährung von Vorschüssen an Bedienstete der Gemeinde auf Gehalt oder Vergütung gemäß den Bayerischen Vorschussrichtlinien;

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - 2.1 die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall,

 - 2.2 der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - Erlass 5.000 €
 - Niederschlagung 25.000 €
 - Stundung - bis zu einem Jahr 25.000 €
 - über ein Jahr 12.500 €
 - Aussetzung der Vollziehung 25.000 €

 - 2.3 die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 12.500 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Artikel 66 Absatz 1 Satz 1 GO),

 - 2.4 Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €,

 - 2.5 Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 20%, insgesamt jedoch nicht mehr als 50.000 € erhöhen,

 - 2.6 die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen oder Sachmitteln, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 5.000 € je Einzelfall, sofern nicht durch § 2 Nr. 31 bereits geregelt.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:



- 3.1 die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- 3.2 Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
4. in Bauangelegenheiten:
- 4.1 Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens bei Bauanträgen und sonstigen Bauangelegenheiten von untergeordneter Bedeutung, soweit Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen oder bauordnungsrechtlichen Vorschriften nicht erforderlich sind, für folgende Maßnahmen:
- 4.1.1 Anbauten an bestehende Gebäude bis zu einer Grundfläche von maximal 50 m² bzw. maximal 100 m² Geschossfläche, soweit sie sich in die Umgebung einfügen;
- 4.1.2 Ausbau von Aufenthaltsräumen und Wohnungen in vorhandenen Wohngebäuden im Dachgeschoss sowie im Kellergeschoss, soweit Abgrabungen nicht erforderlich sind;
- 4.1.3 Umbauten und Nutzungsänderungen, wenn die Nutzungsart der besonderen Art des Baugebietes entspricht (§ 1 Absatz 2 Baunutzungsverordnung);
- 4.1.4 Fassadenänderungen von untergeordneter Bedeutung;
- 4.1.5 Garagenbauten, wenn der nicht eingezäunte Stauraum vor der Garage mindestens 5m beträgt;
- 4.1.6 Einfriedungen;
- 4.1.7 Werbeanlagen (einschließlich Anlagen für öffentliche Plakatierung), sofern sie nicht der Werbeanlagensatzung unterliegen;



- 4.1.8 Anträge auf Verlängerung rechtskräftiger Baugenehmigungen und Vorbescheide, soweit sich die zugrunde liegende Rechtslage nicht geändert hat;
- 4.1.9 Anträge auf Baugenehmigungen, bei denen ein Vorbescheidungsverfahren durchgeführt wurde und die dem diesbezüglich gefassten Bauausschussbeschluss bzw. dem erteilten Vorbescheid entsprechen;
- 4.1.10 Anträge auf Baugenehmigungen, Vorbescheide und Vorlagen im Freistellungsverfahren im beplanten Innenbereich, soweit die Festsetzungen der Bebauungspläne in allen Punkten eingehalten werden;
- 4.1.11 Anträge auf Baugenehmigungen und Vorbescheide im Bereich von in Aufstellung befindlichen planreifen (durch das Landratsamt bestätigt) Bebauungsplänen, soweit die zukünftigen Festsetzungen in allen Punkten eingehalten werden;
- 4.1.12 Tekturpläne, wenn sie vorstehenden Richtlinien entsprechen oder vorangegangenen Bauausschussbeschlüssen nicht entgegenstehen.
- 4.1.13 die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Artikel 58 Absatz 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Artikel 58 Absatz 3 Satz 4 BayBO,
- 4.1.14 die Behandlung der Anzeige nach Artikel 57 Absatz 5 Satz 2 BayBO,
- 4.1.15 die Stellungnahme nach Artikel 64 Absatz 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Artikel 63 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
- im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Absatz 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Absatz 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- 4.1.16 die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Artikel 63 Absatz 3 Satz 1 BayBO,
- 4.1.17 die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Absatz 1 Satz 3 BauGB.



5. in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten:

Alle Entscheidungen, sofern sie nicht grundsätzliche Bedeutung haben. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind beispielsweise Zonen-Gebote und Verbote, Geschwindigkeitsregelung und Angelegenheiten von überörtlicher Bedeutung.

6. in Grundstücksangelegenheiten:

- 6.1 der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € im Einzelfall;
 - 6.2 die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte und Vormerkungen, insbesondere Rücktrittserklärungen, Erteilung von Freigaben und Lösungsbewilligungen für dingliche Rechte und Vormerkungen, die zu Gunsten der Gemeinde an fremden Grundstücken bestellt sind;
 - 6.3 der Antrag und die Bewilligung von Teilungen und Vereinigungen / Zuschreibungen (§ 890 BGB) von Grundstücken, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden;
 - 6.4 die Messanerkennung und Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, soweit die Abweichung nicht mehr als 5.000 € bzw. bei Beträgen über 50.000 € nicht mehr als 10 % beträgt;
 - 6.5 der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 5.000 € im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Absatz 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll. Ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach den Absatz 1 und 2 nicht unter Artikel 37 Absatz 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit der Ersten Bürgermeisterin gemäß Artikel 37 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.



§ 13

Vertretung der Gemeinde nach außen

- (1) Die Befugnis der Ersten Bürgermeisterin zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Artikel 38 Absatz 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit die Erste Bürgermeisterin nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) ¹Die Erste Bürgermeisterin kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Artikel 39 Absatz 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.
²Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Artikel 39 Absatz 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt.

§ 14

Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) ¹Die Erste Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung als Ortsteilversammlungen in Gauting, Stockdorf, Buchendorf und Unterbrunn (einschließlich Oberbrunn und Hausen) ein (Artikel 18 Absatz 1 GO).
²Den Vorsitz in der Versammlung führt die Erste Bürgermeisterin oder ein von ihr bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Artikel 18 Absatz 2 GO beruft die Erste Bürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.
- (3) Die Bürgerversammlungen werden einen Monat vorher angekündigt. Anträge zur Bürgerversammlung, die spätestens 14 Tage vorher eingereicht werden, sind auf die Tagesordnung der Bürgerversammlung zu setzen.
- (4) Empfehlungen der Bürgerversammlung müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Gemeinderat behandelt und abgeschlossen werden (Artikel 18 Absatz 4 GO).



§ 15

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse der Ersten Bürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.



2. Stellvertretung

§ 16

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

- (1) Die Erste Bürgermeisterin wird im Fall ihrer Verhinderung vom Zweiten Bürgermeister vertreten (Artikel 39 Absatz 1 Satz 1 GO).
- (2) ¹Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Ersten Bürgermeisterin und des Zweiten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Artikel 39 Absatz 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter aus seiner Mitte von Fall zu Fall.
²Die Einberufung des Gemeinderats erfolgt, sofern beide Bürgermeister daran verhindert sind, durch das an Dienstjahren älteste, nicht verhinderte Gemeinderatsmitglied.
- (3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der Ersten Bürgermeisterin aus.
- (4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben.
²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.



V. ORTSSPRECHER

§ 17

Rechtsstellung, Aufgaben

- (1) In den ehemaligen Gemeinden Buchendorf, Oberbrunn und Unterbrunn beruft die Erste Bürgermeisterin auf Antrag eines Drittels der dort ansässigen Gemeindeglieder eine Ortsversammlung zur Wahl der Ortssprecherin/des Ortssprechers ein (Artikel 60a GO), sofern diese Ortsteile nicht durch einen Sitz im Gemeinderat vertreten sind.
- (2) ¹Der/Die Ortssprecher/in ist ein/e ehrenamtlich tätige/r Gemeindeglieder/in mit beratenden Aufgaben.
²Er/Sie hat das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (3) Der/Die Ortssprecher/in wird zu den Sitzungen eingeladen; § 24 gilt entsprechend.



B. DER GESCHÄFTSGANG

I. ALLGEMEINES

§ 18

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Gemeinderat und Erste Bürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden.

²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Artikel 56 Absatz 2, Artikel 59 Absatz 1 GO).

- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Gemeinderat (Artikel 56 Absatz 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt.

²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der Ersten Bürgermeisterin fallen, erledigt diese in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet sie den Gemeinderat.

§ 19

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Artikel 47 Absatz 1 GO).

²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Artikel 47 Absatz 2 GO).



- (3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Artikel 47 Absatz 3 GO).

§ 20

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Artikel 52 Absatz 2 GO).
- (2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht.
²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten.
³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen.
⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Artikel 53 Absatz 1 GO).

§ 21

Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,



3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
4. Wohnungsvergaben und Mietangelegenheiten (mit Ausnahme von allgemeinen Mietpreisfestsetzungen).

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

5. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Gemeinderatsmitglieder können in den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, anwesend sein, auch wenn die Sitzung nichtöffentlich ist.
 - (3) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.
²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
 - (4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die Erste Bürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Artikel 52 Absatz 3 GO).



II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

§ 22

Einberufung

- (1) ¹Die Erste Bürgermeisterin beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Artikel 46 Absatz 2 Sätze 2 und 3 GO).
²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Artikel 46 Absatz 2 Satz 3 GO beruft sie die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihr stattfinden kann (Artikel 46 Absatz 2 Satz 4 GO).
- (2) ¹Die Sitzungen finden im Rathaus Gauting statt; sie beginnen regelmäßig um 19.30 Uhr.
²In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.
- (3) ¹Zur Vorbereitung einzelner Punkte i.d.R. des Bauausschusses bietet die Gemeinde Ortstermine an.
²Sie finden i. d. R. vor der betreffenden Sitzung um 18:00 Uhr statt.
³In der Einladung wird der Treffpunkt benannt.
⁴Ortstermine für die Tageslicht notwendig ist, finden in der Winterzeit i.d.R. an dem der Sitzung vorangehenden Freitag um 15:00 Uhr statt.

§ 23

Tagesordnung

- (1) ¹Die Erste Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest.
²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt die Erste Bürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.
³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen.
⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu



benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.

²Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

- (3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Artikel 52 Absatz 1 GO).

²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

- (4) ¹Die Tagesordnung öffentlicher Sitzungen ist auf den Anschlagtafeln am Rathaus in Gauting sowie in allen Ortsteilen und ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde bekannt zu machen.

²Wenn möglich sollte eine Veröffentlichung auch in den örtlichen Anzeigebältern erfolgen.

³Ausgenommen hiervon sind Ergänzungen der Tagesordnung gem. §24 (1) oder aufgrund von Dringlichkeit.

⁴Für diesen Fall erfolgt mindestens eine Bekanntmachung auf der Anschlagtafel am Rathaus und im Internet.

⁵Der Tagesordnung im Internet sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.

- (5) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 24

Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich möglichst unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen.

²Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt.

³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

- (2) ¹Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisaufnahme zu rechnen ist.



²Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Absatz 8 des De-Mail-Gesetzes.

- (3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.
²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden.
³Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden.
²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (5) ¹Von den Ausschusssitzungen sind alle Gemeinderatsmitglieder durch Zustellung eines Abdrucks der Ladung zu unterrichten.
²Sind ordentliche Ausschussmitglieder an der Sitzungsteilnahme verhindert, so unterrichten sie ihre namentlich bestellten Vertreter und fordern sie zur Teilnahme an der Sitzung auf.

§ 25

Anträge

Schriftlich oder elektronisch

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen.
²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln.
³Anträge sollen spätestens bis zum 15. Tag (8:30 Uhr) vor der Sitzung bei der Ersten Bürgermeisterin eingereicht werden.
⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn



1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. SITZUNGSVERLAUF

§ 26

Bürgerfragestunde

Vor jeder öffentlichen Gemeinderatssitzung ist eine Bürgerfragestunde von längstens 30 Minuten Dauer durchzuführen.

- (1) ¹Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Gauting sind im Rahmen der Bürgerfragestunde berechtigt, auch Fragen zu stellen, die Angelegenheiten der Tagesordnung der nachfolgenden Gemeinderatssitzung betreffen. ²Die Fragen dürfen ausschließlich von der Bürgermeisterin beantwortet werden.
- (2) Beginn der Bürgerfragestunde 19.00 Uhr; der Sitzungsbeginn verbleibt bei 19.30 Uhr.
- (3) Die Redezeit wird auf 3 Minuten pro Fragesteller begrenzt.
- (4) Die Reihenfolge der Redner wird anhand einer ausgelegten Rednerliste festgelegt.
- (5) Das Protokoll der Bürgerfragestunde wird vom Protokoll der Sitzung getrennt.
- (6) Die Bürgerfragestunde endet nach dem letzten Fragesteller, spätestens nach 30 Minuten.

§ 27

Eröffnung der Sitzung

- (1) ¹Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung.
²Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.
³Ferner lässt sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.



- (2) ¹Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf.
²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Artikel 54 Absatz 2 GO genehmigt.
³Der Gemeinderat entscheidet im Anschluss daran über die Freigabe einzelner Beschlüsse zur Veröffentlichung.

§ 28

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt.
²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Artikel 52 Absatz 2 Satz 2 GO).
²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.
- (3) ¹Die Vorsitzende oder eine von ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn.
²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden.
²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 29

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die Vorsitzende die Beratung.



- (2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Artikel 49 Absatz 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.
- ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden.
- ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der Vorsitzenden erteilt wird.
- ²Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die Vorsitzende über die Reihenfolge.
- ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen,
- ⁵Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- ⁶Beiräten kann das Wort bei den Tagesordnungspunkten erteilt werden die ihre Angelegenheiten betreffen.
- (4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat.
- ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung.
 2. ¹Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von der Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft die Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam.



²Bei weiteren Verstößen kann ihnen die Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen.

²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Artikel 53 Absatz 2 GO).

(9) ¹Die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können.

²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht.

³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

⁴Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 30

Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen.

²Sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 19 Absatz 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt.

²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden.

²Die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder



„nein" beantwortet werden kann.

³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja" - „nein" abgestimmt.

- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist.
²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Artikel 51 Absatz 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil.
³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Artikel 48 Absatz 1 Satz 2 GO).
- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die Vorsitzende zu zählen.
²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.
²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31

Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Artikel 51 Absatz 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.



- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen.
²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.
³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt.
⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt.
⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt.
⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32

Anfragen

- ¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen.
²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden.
³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet.
⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 33

Beendigung der Sitzung

- (1) Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt die Vorsitzende die Sitzung.
- (2) ¹Die Vorsitzende weist um 22.30 Uhr darauf hin, dass die Sitzung um 23.30 Uhr enden soll.
²Um 23.15 Uhr wird über die Fortsetzung der Sitzung entschieden.



³Wird die Sitzung unterbrochen wird diese spätestens am nächsten Werktag um 19.30 Uhr fortgesetzt; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht.

⁴Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

⁵Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

§ 34

Form und Inhalt

- (1)

¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Artikel 54 Absatz 1 GO richtet.

²Darüber hinaus soll die Niederschrift den zum Verständnis der Besprechungsgegenstände, Anträge und Beschlüsse wesentlichen Inhalt der Sitzung wiedergeben.

³Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.

⁴Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2)

¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden.

²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3)

¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken.

²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Artikel 54 Absatz 1 Satz 3 GO).
- (4)

Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Artikel 54 Absatz 2 GO).
- (5)

Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.



§ 35

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) ¹In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Artikel 54 Absatz 3 Satz 2 GO).
²Zu diesem Zweck wird der Hinweis auf die Niederschrift im Anschlagkasten am Rathaus ausgehängt und in der Bücherei eine Kopie zur Einsichtnahme bereitgehalten; ferner erfolgt die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde.
- (2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Artikel 54 Absatz 3 Satz 1 GO).
²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Artikel 52 Absatz 3 i.V.m. Artikel 54 Absatz 3 Satz 1 GO).
- (3) ¹Niederschriften über Sitzungen werden den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.
²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Artikel 102 Absatz 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. GESCHÄFTSGANG DER AUSSCHÜSSE

§ 36

Anwendbare Bestimmungen

- (1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß.
²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu



den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

- (2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, anwesend sein.
- ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen.
- ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN UND VERORDNUNGEN

§ 37

Art der Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde amtlich bekannt gemacht.

Zusätzlich wird auf

¹Satzungen und Verordnungen hingewiesen, indem sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindefel am Rathaus bekannt gemacht wird.

²Der Anschlag wird an der Gemeindefel erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. Er wird frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen.

³Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

- (2) ¹Für die Bekanntmachung von Bebauungsplänen gilt § 12 BauGB. ²Ortsübliche Bekanntmachung im Sinne dieser Vorschrift ist die Bekanntmachung im Amtsblatt.
- (3) Satzungen, Verordnungen und Bebauungspläne werden nach Inkrafttreten auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.



C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 38

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 39

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf und wird auf der Homepage veröffentlicht.

§ 40

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 23.01.2018 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 04.10.2016 außer Kraft.

Gauting, 23. Januar 2018

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin